

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
**„Montessori Fördergemeinschaft Saarbrücken e. V.“**
- (2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Einrichtungen zur gemeinsamen Erziehung, Bildung und Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich, die nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik arbeiten und sich in Trägerschaft des Vereins „Montessori-Zentrum Saarbrücken e. V.“ befinden.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :

- a) die Beschaffung von Geldmitteln zur Deckung der Kosten der Einrichtungen, welche nicht durch öffentliche Mittel ausgeglichen werden;
- b) die Beschaffung von Geld- und Sachspenden zur Ausstattung der Einrichtungen;
- c) die Schaffung bzw. Bereitstellung von Gebäude-, Hof- und Gartenflächen zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtungen und des pädagogischen Konzeptes.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Hiervon unbenommen sind angemessene Vergütungen für Tätigkeiten für den Verein als deren Angestellte/r oder angemessene Auslagenerstattung für ehrenamtlich tätige oder angestellte Mitarbeiter/innen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Eltern von Kindern, welche Einrichtungen gem. § 2 besuchen sollen Mitglied werden.
- (4) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange des Vereins einsetzen und aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten.
- (5) Eine Fördermitgliedschaft auch von Personen, die keine Kinder in den Einrichtungen haben, ist möglich.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand im Falle grob fahrlässiger oder schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen, bzw. wiederholtem Verstoß gegen die Satzung nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung beschließt Richtlinien über die Höhe des Beitrages. Im Einzelnen wird die Höhe des Beitrages zwischen Mitglied und Vorstand individuell festgelegt. Die Gesamtbeiträge aller Mitglieder müssen mindestens die Kosten aus § 2 a) decken.

#### **§ 6 Organe und Gremien**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann die Bildung weiterer Gremien zur Übernahme einzelner Aufgaben von begrenzter Dauer beschließen.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies 20 Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von drei Viertel der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins gemäß § 13 ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) In Mitgliederversammlungen kann über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde gefordert werden, können vom Vorstand allein beschlossen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundzüge der Vereinsarbeit gemäß § 2 der Satzung fest.
- (2) Weiterhin gehört zu ihren Aufgaben:
  - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Beschäftigte der Einrichtungen des Vereins sein und dem Vorstand nicht angehören dürfen,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresplanung des Vorstandes,
  - die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Genehmigung des Haushaltes,
  - die Beschlussfassung über Richtlinien zur Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern, wobei aus jeder Einrichtung nach § 2 mindestens ein Vorstandsmitglied gewählt werden sollte. Die Mitglieder des Vorstandes wählen einen aus ihrer Mitte zur/zum Vorsitzenden und einen, der die Funktion des Schatzmeisters wahrnimmt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Es können nicht beide Elternteile eines Kindes, das in einer Einrichtung des Vereins aufgenommen ist im Vorstand vertreten sein.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. (kann das nicht raus? Dafür schließen wir doch die Versicherung ab??)

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben über das Ende ihrer Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat statt und werden durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Vorstandes schriftlich, per Telefax, E-Mail oder fernmündlich herbeigeführt werden. Bei fernmündlichen Beschlüssen ist ein Protokoll zu erstellen, das allen Vorstandsmitgliedern umgehend zuzustellen ist.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Dieses neue Mitglied kann nur für den offenen Rest der Amtszeit gewählt werden.

(9) Der Vorstand hat die Aufgabe, Maßnahmen zur Umsetzung der in § 2 genannten Vereinszwecke konkret zu planen und aktiv zu verfolgen. Er leitet den Verein, vertritt ihn nach innen und außen, führt die laufenden Geschäfte und ist für Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

## **§ 11 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des „steuerbegünstigten Zwecks“ fällt das Vermögen des Vereins an einen steuerbegünstigten Verein oder Verband, die /der der Montessori-Pädagogik verpflichtet ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.